



Zu Fragen aus Studierendenwerken und Hochschulen (Stand: 08.03.2022)

Prof. Dr. jur. Dorothee Frings

Ukrainische Staatsangehörige sollen in der aktuellen Situation auf keinen Fall vorschnell Asylanträge stellen.

Voraussichtlich können **nur Personen, die ab dem 24.2.2022 nach Deutschland gekommen sind**, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG zum vorübergehenden Schutz erhalten. Grundlage ist der Beschluss des Rats der EU vom 3.3.2022 zur Inkraftsetzung der RL 2001/55/EG (Massenzustromsrichtlinie), der zunächst noch im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden muss. Dieser Aufenthaltstitel sichert einen durchgehenden rechtmäßigen Aufenthalt und ermöglicht jederzeit einen Wechsel in einen Aufenthaltstitel zu Ausbildungs- oder Erwerbszwecken (Zweitstudium, Berufsausbildung, qualifizierte Beschäftigung, Blaue Karte EU, Selbständigkeit). Er wird voraussichtlich zunächst für ein Jahr erteilt, kann aber bis zu drei Jahren verlängert werden.

Personen, die am 24.2.2022 bereits in Deutschland waren, können voraussichtlich nur einen anderen humanitären Aufenthaltstitel, insbesondere nach § 25 Abs. 4 AufenthG beantragen. Auch ein Asylantrag ist möglich. Allerdings sollten Studierende aus der Ukraine vorrangig alle anderen Möglichkeiten der Erteilung von Aufenthaltstiteln zu Studien-, Ausbildungs- und Erwerbszwecken prüfen.

Bei Studienabsolvent:innen ist der § 20 Abs. 3 AufenthG zur Arbeitsplatzsuche das Mittel der Wahl. Dafür ist zwar die Sicherung des Lebensunterhalts erforderlich, aber es kann zunächst der Antrag gestellt werden und dann – auch während eine Fiktionsbescheinigung erteilt wird – irgendein vorübergehender Aushilfsjob gesucht werden. § 20 Abs. 3 ermöglicht jede Art der Erwerbstätigkeit.

Wird der Pass wegen des Wehrdienstes nicht verlängert, so besteht die Möglichkeit, einen Reiseausweis für Ausländer zu beantragen oder den Aufenthaltstitel als Ausweisersatz auszustellen.

Auch ist zu erwarten, dass es Hilfen für Studierende geben wird, bei denen die Unterhaltszahlungen durch die Eltern ausbleiben und auch die Ausländerbehörden werden großzügiger mit Verlängerungen umgehen.

Haben ukrainische Studierende, die in Deutschland studieren und zur Wehrpflicht in der Ukraine herangezogen werden, die Möglichkeit, Asyl zu beantragen?

Möglich, aber nicht empfehlenswert. Der Wehrdienst an sich ist kein Verfolgungsgrund, in Betracht kommt nur der subsidiäre Schutz wegen des Krieges. Wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erhalten, wird ein gestellter Asylantrag nach § 32a AsylG für die Dauer der Schutzgewährung ausgesetzt.

Haben ukrainische Studierende, die ihr Studium in Deutschland demnächst abschließen und mit der Heranziehung zur Wehrpflicht in der Ukraine rechnen müssen, die Möglichkeit, Asyl zu beantragen?

Siehe oben.

Haben ukrainische Studierende, die nach Deutschland flüchten und sich damit der Wehrpflicht entziehen, die Möglichkeit, Asyl zu beantragen?

Siehe oben.

Russische Staatsangehörige sollten in der gegenwärtigen Situation eine Asylantragstellung sorgfältig abwägen.

Wenn russische Studierende ihre Nationalpässe wegen der Wehrpflicht nicht verlängern können, sollte ein Antrag auf einen Reiseausweis für Ausländer oder die Erteilung des Aufenthaltstitels als Ausweisersatz beantragt werden und kein Asylantrag gestellt werden.

Mit einem Antrag auf einen Aufenthaltstitel, notfalls auch aus humanitären Gründen, z.B. zum vorübergehenden Verbleib nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG, bleibt der rechtmäßige Aufenthalt durch die Fiktionswirkung erhalten.

Durch einen Asylantrag endet der rechtmäßige Aufenthalt mit dem Ende der Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis.

Asylanträge sind auch deshalb nicht empfehlenswert, weil damit zu rechnen ist, dass die Entscheidungen während der aktuellen Kriegshandlungen zurückgestellt werden. Das kann zu einer langfristigen Beeinträchtigung der Erwerbsmöglichkeiten führen.

Haben russische Studierende, die in Deutschland studieren und zur Wehrpflicht in Russland herangezogen werden, die Möglichkeit, Asyl zu beantragen?

Das ist grundsätzlich möglich, sollte aber sehr gut gegen andere Möglichkeiten der Aufenthaltsverlängerung abgewogen werden. Zur Prognose siehe unten.

Haben russische Studierende, die ihr Studium in Deutschland demnächst abschließen und mit der Heranziehung zur Wehrpflicht in Russland rechnen müssen, die Möglichkeit, Asyl zu beantragen?

Siehe oben.

Haben russische Studierende, die nach Deutschland einreisen, um sich der Wehrpflicht zu entziehen, die Möglichkeit, Asyl zu beantragen?

Wenn sie ohne ein Visum kommen, ist das Asylverfahren meist die einzige Möglichkeit.

Haben russische Studierende, die bereits eingezogen wurden und desertieren, die Möglichkeit, Asyl zu beantragen?

Siehe oben.

Wenn Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b einen Antrag auf Asyl bzw. Asylbewerberleistungen stellen: Wie ist es mit der Wohnsitzauflage? Müssen sie in eine Unterkunft für Asylbewerber:innen umziehen?

Nicht, wenn die AE insgesamt länger als sechs Monate gültig ist.

Spielt beim Erfolg auf Asyl die Dauer des bisherigen Aufenthalts nach § 16b eine Rolle?

Da der Krieg und damit die Wehrdienstentziehung erst aktuell eingetreten ist, steht der Voraufenthalt einer Anerkennung nicht grundsätzlich entgegen.

Asylbewerber:innen erhalten ja Krankenhilfe mit weniger Leistungen als in der GKV. Ist das für die Hochschulen ein ausreichender Krankenversicherungsschutz?

Nein, sie bleiben als Studierende Pflichtmitglieder der GKV und müssen die Beiträge selbst aufbringen.

Welche Gründe würden bei einem Antrag auf Asyl anerkannt werden: Generell die Kriegshandlungen in der Ukraine? Die Furcht vor Strafe, wenn russische Studierende sich hier gegen den Krieg ausgesprochen haben?

Die Wehrdienstentziehung kommt als Verfolgungsgrund für russische Studierende in Betracht, weil es sich um einen völkerrechtswidrigen Angriffskrieg handelt.

Nach der Anerkennungsrichtlinie, Art. 9 Abs. 2 e) stellt die „Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter den Anwendungsbereich der Ausschlussklauseln des Artikels 12 Absatz 2 fallen...“ eine Verfolgung dar. Es handelt sich um Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, zuwiderlaufen.

Der EuGH hat erst jüngst festgestellt, dass Wehrpflichtige, die mit einem Einsatz rechnen müssen, der diesen Kriterien entspricht, dann als Verfolgte gelten, wenn sie sich wegen des zu erwartenden Einsatzes dem Wehrdienst entziehen (EuGH v. 19.11.2020 – C-238/19)
Diese Entscheidung ist auch für das BAMF bei einer Prüfung der Flüchtlingseigenschaft verbindlich. Dennoch ist die genaue Bewertung des Kriegseinsatzes derzeit noch offen.

Russische Staatsangehörige könnten auch aus politischen Gründen verfolgt werden, eine Prognose hinsichtlich der Erfolgsaussichten im Asylverfahren kann nur im Einzelfall getroffen werden.